

§ 2

§ 4 (1) des Gesetzes betreffend den Volksentscheid erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stimme lautet zu jedem Gegenstand (§ 1) auf „Ja“ oder auf „Nein“; Zusätze sind unzulässig.“

§ 3

§ 5 (2) des Gesetzes betreffend den Volksentscheid erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verfassung ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet. Die Ergänzung der Verfassung gemäß § 1 zu b) ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet.“

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Wiesbaden, den

gez.: Z i n n k a n n.

Nr. 101

Abänderungs-Antrag

der Fraktion der KPD

zu Artikel 41 der Verfassung (Drucksache 98, Abt. II).

Die Verfassungsberatende Landesversammlung Groß-Hessen möge beschließen:

In Absatz 1 ist hinzuzufügen: „Die Betriebe der chemischen Großindustrie“.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1946.

gez.: Unterschriften.

Nr. 102

Antrag

der Fraktion der LDP.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung Groß-Hessen möge beschließen:

Im Artikel 17; letzter Satz, sind die Worte „im Beschwerdeweg“ zu streichen.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1946.

gez.: Unterschriften.

Nr. 103

Antrag

des Verfassungsausschusses zur Drucksache 98, Abt. I.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung Groß-Hessen wolle beschließen: